

Die Generalsynode erlässt im Benehmen mit der Bischofskonferenz nachfolgende

## **Kundgebung**

### **Theologische Position der VELKD zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells**

Auf der Grundlage von Vorarbeiten des Theologischen Ausschusses und des Ökumenischen Studienausschusses der VELKD wurde die vorliegende theologische Position erarbeitet, die sich die Kirchenleitung zu eigen gemacht hat.

1. *These:* Der Grund der Kirche – Jesus Christus – ist so der Grund seiner Kirche, dass er die *Einheit* seiner Kirche *in der gestalteten Vielfalt* der Kirchen und der gestalteten Vielfalt ihrer Dienste konstituiert. Die gestaltete Vielfalt des Protestantismus ist eine *evangeliumsgemäße* Ausgestaltung der Kirche Jesu Christi auf Erden.

*Theologische Konsequenz:* Jesus Christus ist der eine Grund der Kirche, der in den verschiedenen Formen des biblischen Zeugnisses, der kirchlichen Lehre bzw. der Bekenntnisse und Ordnungen zum Ausdruck kommt. Das die Unterzeichnerkirchen der Leuenberger Konkordie einende und leitende Verständnis des Evangeliums ist an der reformatorischen Lehre von der Rechtfertigung allein aus Glauben ausgerichtet.<sup>1</sup> Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums ist Kirchengemeinschaft möglich. Das der Leuenberger Konkordie zugrundeliegende Modell einer „versöhnten Verschiedenheit“ bildet aus evangelischer Sicht – zumindest im kontinental-europäischen Kontext – das leitende Modell von Ökumene.

*Kirchenordnende Konsequenz:* Die hermeneutische und theologische Bedeutung der Leuenberger Konkordie liegt darin, Kirchengemeinschaft zwischen *bekenntnis-verschiedenen Kirchen* theologisch zu begründen. Sie sollte deshalb nicht in den Status eines neuen (Unions-)Bekenntnisses erhoben werden.

2. *These:* Es ist die Aufgabe der EKD, für die Einheit der evangelischen Kirchen einzustehen. Sie tut dies, indem sie den Diskurs zwischen den Kirchen und Kirchenbünden so moderiert, dass die Eigenständigkeit und konfessionelle Bestimmtheit der Gliedkirchen und Kirchenbünde geachtet und gewahrt wird. Dies ist eine eminent *theologische* Aufgabe.

*Theologische Konsequenz:* Die theologische Begründung von Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen durch die Leuenberger Konkordie ist auch für das Verständnis der EKD von entscheidender Bedeutung. Die EKD setzt in ihrem Verhältnis zu den Gliedkirchen wiederum genau das um, was Grundlage der Leuenberger Konkordie ist, nämlich Kirchengemeinschaft unter Achtung und Wahrung der konfessionellen Bestimmtheit ihrer Gliedkirchen und der konfessionellen Bünde.

*Kirchenordnende Konsequenz:* Die EKD sollte keines der reformatorischen Bekenntnisse privilegieren und in ihre Grundordnung aufnehmen. Auf der Basis der Leuenberger

---

<sup>1</sup> Vgl. zu diesem Kriterium näher die Artikel 7 - 12 der Leuenberger Konkordie.

Konkordie trägt sie dafür Sorge, dass in der Vielfalt der Auslegungen die Einheit der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums zum Ausdruck kommt. Die Organisationsstruktur der EKD sollte dieser theologischen Aufgabe entsprechen.

3. *These:* Die konfessionelle Prägung dient der Förderung und Pflege des Glaubenslebens und seiner Beheimatung. Die Besonderheiten und Eigenarten konfessioneller Prägung sind der Erhaltung und Förderung des Christentums in einer sich verändernden Welt nicht abträglich, sondern dienlich. Die VELKD pflegt und profiliert die lutherische Identität und bringt die Einheit ihrer Gliedkirchen zum Ausdruck. Dies ist ebenfalls eine herausragende *theologische* Aufgabe. Dem entspricht das Selbstverständnis der VELKD als Kirche.

*Theologische Konsequenz:* Zur Wahrnehmung dieser theologischen Aufgabe bedarf es geeigneter Orte, Strukturen und Institutionen. In dieser Hinsicht bewährt sich die Arbeit der VELKD in vielfacher Weise – mit Blick auf theologische und juristische Grundsatzenfragen, die liturgische und die ökumenische Arbeit –, indem sie für die Bewahrung und die je aktuelle Bewährung der lutherisch geprägten Aneignung des Evangeliums und für ihre Profilierung im Kontext der EKD Sorge trägt. Dies gilt in entsprechender Weise auch von der Profilierung der bekenntnisunierten und reformierten Tradition durch die zuständigen Kirchen(-bünde).

*Kirchenordnende Konsequenz:* Die konkrete Organisationsgestalt der VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss lässt sich aus ihrer theologischen Funktionsbeschreibung nicht *unmittelbar* ableiten. Gleichwohl lassen sich Strukturbildungsstandards ermitteln. Die Frage nach der effizienten Ausgestaltung und Optimierung der vorhandenen Ordnungsstrukturen bedarf daher einer kritischen Prüfung.

4. *These:* Indem die EKD auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie die ekklesiale Funktion wahrnimmt, für die Einheit der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität<sup>2</sup> einzustehen, ist sie als *communio* ihrer Gliedkirchen selbst Kirche.

*Theologische Konsequenz:* Indem die EKD unter Wahrung der Bekenntnisse ihrer Gliedkirchen ihre theologische Aufgabe wahrnimmt ist sie Kirche. Sie ist bei dieser ekklesialen Funktion auch zu behaften.

*Kirchenordnende Konsequenz:* Die Grundordnung der EKD entspricht ihrem (Selbst-)Verständnis als Kirche. Der Art.1, Abs. 1. könnte dennoch dahingehend erweitert werden, dass das Kirchesein der EKD explizit formuliert wird.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Artikel 45 der Leuenberger Konkordie.